

Statuten

des

Ostschweizer Kubbverbands (OKV)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Ostschweizer Kubbverband (OKV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff. mit Sitz in St. Gallen und ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der OKV bezweckt:
 - die Förderung, Unterstützung und Organisation des Kubbsports in der Ostschweiz;
 - die Organisation und Durchführung der Ostschweizer Kubb Liga (OKL).
3. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des OKV sind für den OKV selbst und seine Mitglieder sowie für die jeweiligen Organe, Behörden, Mitglieder und Spieler verbindlich.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck des OKV anzuerkennen und zu fördern bereit ist. Natürliche Personen können nur Mitglied werden, wenn sie in der laufenden Saison an der OKL teilnehmen.
Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Ligakommission. Der Vorstand hat dabei eine beratende Stimme.
Beitrittsgesuchen von Vereinen sind die Statuten beizulegen. Im Vereinsnamen dürfen keine Firmen- oder Produktnamen enthalten sein; ebenso sind politische oder konfessionelle Hinweise nicht erlaubt.
5. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt;
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod, Austritt aus der OKL oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags;
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.
7. Mitglieder, die gegen die Interessen oder die Statuten des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstands ohne Begründung durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem OKV ausgeschlossen werden.

III. Vermögen und Haftung

8. Das Verbandsvermögen besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen aller Art, dem Erlös aus Verbandsaktivitäten, insbesondere dem Ligabetrieb, Erträgen aus Verbandsvermögen und gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen.
Die Hauptversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
Die Mittel des Verbands dürfen nur für die statutarischen Verbandszwecke verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

9. Die Organe des OKV sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Ligakommission.

V. Hauptversammlung

10. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des OKV.

Sie findet jährlich im letzten Quartal statt und wird vom Verbandspräsidenten einberufen.

Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandsvorstands wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstands;
- Stellungnahme zu anderen Punkten auf der Tagesordnung;
- Behandlung und Entscheid von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

11. Die Mitglieder werden 30 Tage vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden zur Hauptversammlung eingeladen.

12. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Stellvertretung von natürlichen Personen ist ausgeschlossen.

Vereine lassen sich durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten. Dieser kann zugleich als natürliche Person stimmberechtigt sein.

Folgende Beschlüsse bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Erlasse, Änderungen, Ergänzungen der Statuten;
- Behandlung von Anträgen, die nicht traktandiert sind;
- Rückkommensanträge an der Hauptversammlung.

VI. Vorstand

13. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Verbandspräsident
- Verbandsvizepräsident
- Chef Finanzen
- Präsident Ligakommission
- Generalsekretär.

Die einzelnen Ämter, mit Ausnahme des Präsidentenamts, können in einer Person kumuliert werden.

14. Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig, ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Dem Verbandsvorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Führung des OKV;
- Vertretung des OKV gegenüber Dritten;
- Abschluss von Verträgen;
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- Ausarbeitung und Erlass von Reglementen;
- Bildung von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte;
- Buchführung.

Der Verbandsvorstand ist insbesondere berechtigt, ihm übertragene Geschäfte vor der Ausführung durch die Hauptversammlung genehmigen zu lassen. Im Umfang der Genehmigung des vorgelegten Geschäfts ist der Vorstand entlastet.

Der Verbandsvorstand kann Ausgaben bis CHF 500.- aus eigener Kompetenz tätigen. Höhere Ausgaben müssen von der Hauptversammlung bewilligt werden.

Der Präsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Bei Dringlichkeit kann der Verbandsvorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

15. Der Verbandsvorstand trifft sich, sooft es die Geschäfte des OKV erfordern. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds vom Präsidenten einberufen.

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es gilt die Stimmgleichheit; der Präsident hat den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Vorstandsmitglied, dessen Ehegatten, einer mit ihm in gerader Linie verwandter Person oder einem Verein, dem er angehört, und dem OKV, ist das betroffene Vorstandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

VII. Ligakommission

16. Die Ligakommission besteht aus dem von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten der Ligakommission sowie je eines Delegierten jedes an der OKL teilnehmenden Teams.

17. Die Ligakommission hat folgende Kompetenzen:

- Erlass und Änderung des Ligareglements;
- Organisation und Durchführung der OKL;
- Aufnahme von Teams in die OKL;
- Ausschluss von Teams aus der OKL.

18. Die Ligakommission trifft sich, sooft es die Aufrechterhaltung des Ligabetriebs erfordert.
Alle Delegierten der Teams haben je eine Stimme.
Der Präsident der Ligakommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, hat bei Stimmgleichheit jedoch den Stichentscheid.
Der Verbandspräsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ligakommission teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

19. Zur Auflösung des Verbands bedarf es einer 4/5 – Mehrheit an der Hauptversammlung. Im Falle einer Auflösung wird sämtliches Material und der Kassabestand beim Schweizerischen Kubbverband deponiert, bis ein Verein mit gleichem Zweck in der Ostschweiz gegründet wird.
Ist dies innert 15 Jahren nicht der Fall, so fällt das vorhandene Vermögen dem Schweizerischen Kubbverband zu.
20. Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2021, in St.Gallen, genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

St. Gallen, 12. Mai 2021

Der Präsident:

Die übrigen Gründerinnen und Gründer